

## 2. Auf dem Gebiet der Papiererzeugung:

- a) Zeitungsdruckpapier  
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich innerhalb der ersten Monatswoche,
- b) sonstige Druckpapiere (Werkdruck-, Illustrationsdruck-, Offsetdruck-, Tief- und Kunst-  
druckpapier)  
je 1 Probe von 20 Bogen alle 2 Monate innerhalb der 2. bis 3. Woche des ersten Monats,
- c) Schreib- und Schreibmaschinenpapier  
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich innerhalb der letzten Monatswoche,
- d) Seiden- und Durchschlagpapier  
je 1 Probe von 20 Bogen alle 2 Monate,
- e) Sackpapier  
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich innerhalb der ersten Monatswoche,
- f) Packpapier (einschl. Schrenzpapier)  
je 1 Probe von 20 Bogen monatlich in der ersten bis zweiten Monatswoche,
- g) Chromoersatz- sowie Duplex- und Triplex-  
Karton  
je 1 Probe von 20 Bogen alle 2 Monate innerhalb des ersten der beiden Monate.

## 3. Auf dem Gebiet der Pappenherstellung:

- a) Pappen (Holz-, Grau-, Leder-, Stroh-, Hart-  
pappen, außer Pappen für die Schuhindustrie)  
je 1 Probe von 10 Bogen monatlich,-
- b) Rohpappe für Dachpappe  
je 1 Probe, bestehend aus 3 Abschnitten je 60 cm lang über die ganze Bahnbreite gehend, monatlich.

### B. Einmalige Prüfungen

Alle sonstigen Papiere und Pappen unterliegen bis auf weiteres der einmaligen Prüfung. Der Aufruf hierfür sowie die Angabe der Mengen und gegebenenfalls der Art und Weise der Probenziehung ergeht vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

### C. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die unter Teil A. genannten Papiere und Pappen sind in Bogen des Formates DIN A 3 vorzulegen, und zwar ungefalzt und ungeknickt zwischen harten Deckeln verpackt. Bei Rohpappe für Dachpappe sind die Proben aus 3 verschiedenen Rollen zu entnehmen, und zwar nach Verwerfen der ersten 20 Meter. Diese Proben sind über eine harte Hülse gerollt zu verpacken.

Sämtliche unter Teil A. angeführten Proben sind mittels Streifband zu kennzeichnen durch Angabe

- des Herstellers,
- des Herstellungstages,
- der Bezeichnung der Qualität,
- der Nummer des allgemeinen Warenverzeichnisses und
- des Quadratmetergewichtes.

Soweit eigene Prüfungsmöglichkeiten bestehen, sind die Ergebnisse der eigenen Untersuchungsbefunde mit anzugeben.

Werden von den unter Teil A aufgeführten Erzeugnissen mehrere Qualitäten oder unterschiedliche, z. B. an bestimmte Verwendungszwecke angepaßte Sorten hergestellt, so erstreckt sich die Probenvorlagepflicht in dem angegebenen Umfange grundsätzlich über jede solcher Qualitäten oder Sorten.

### D. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Die Vorlage der Proben ist vom 1. Juli 1950 ab vorzunehmen.
3. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende" Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Nähere Anweisungen erteilt im Bedarfsfälle das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in Berlin.
6. Mit dieser Anweisung werden die Bestimmungen des Thür. Staatl. Warenprüfungsamtes in Gera Nr. 11/1948 vom 7. Juni 1948 und Nr. 12/1948 vom 9. Juli 1948 aufgehoben.
7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1950

**Ministerium für Planung  
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik**  
< Prof. Dr. W. L a n g e  
Hauptabteilungsleiter

### \* Verordnung

über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen.

Vom 15. Juli 1950

Auf Grund der Ermächtigung vom 6. April 1949 zum Erlaß von Bestimmungen über Einzelfragen des Arbeitsschutzes (ZVOB1. I S. 375) wird in Ausführung von § 120b Abs. 3 und 4 und von § 120e der Gewerbeordnung und in Verbindung mit der Verordnung vom 29. November 1945 über Errichtung von Abteilungen für Arbeitsschutz (Arbeit u. Sozialfürsorge 1946 S. 20) folgendes verordnet:

### §1

Auf Baustellen aller Art (Hoch- und Tiefbau, Straßen- und Wasserstraßenbau, Umbau-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeit, Montage- und Demontearbeit, Anstrich bei Brücken usw.), die eine Tätigkeit im Freien bedingen oder in Gebäuden, die einer Tätigkeit im Freien gleichzusetzen ist,